TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Das sonstige Sondergebiet "AGRI-PV II" dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von bodennah aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, bei denen eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen und unterhalb der Modulreihen stattfindet. Der Anteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes darf 45 % nicht unterschreiten. Die innerhalb des sonstigen Sondergebietes festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nach Eintreten der Rechtskraft der Satzung für einen Zeitraum von 30 Jahren zulässig.

§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB

Planzeichenerklärung

Bemaßung in Meter

Wald (außerhalb des Geltungsbereiches)

Mittelspannungs- und Fernmeldeleitungen

gesetzlich geschütztes Biotop

Gewässer 2. Ordnung

380-kV-Freileitung

- 1.2 Nach Ablauf der Befristung sind die innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete vorhandenen Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen vollständig zu entfernen.
- 1.3 Als Folgenutzung wird für die festgesetzten sonstigen Sondergebiete Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 1.4 Die maximale Grundflächenzahl wird für die festgesetzten sonstigen Sondergebiete auf 0,60 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
- 1.5 Zulässig sind Höhen für Modultische mit Solarmodulen im sonstigen Sondergebiet "AGRI-PV II" bis zu einer Höhe von 3,50 m oberhalb des anstehenden Geländes.
- 1.6 Zulässig sind Höhen für die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichterstationen bis zu 4,50 m oberhalb des anstehenden Geländes.
- 1.7 Zulässig sind Höhen für Zaunanlagen bis zu 2,00 m oberhalb des anstehenden Geländes.
- 2. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 2.1 Die mit B festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als ansteigende Sichtschutzhecken heimischer und standorttypischer Sträucher zu
- 2.2 Die mit F festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahe Wiese zu entwickeln.
- 2.3 Die mit G gekennzeichnete Fläche Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Trocken- bzw. Halbtrockenrasen zu erhalten.
- 2.4 Die mit H festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Trocken- bzw. Halbtrockenrasen zu entwickeln.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I
- Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2021 (GVBI. I Nr. 5)
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli
- 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1362)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBI.I/20, [Nr.28])
- Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel in der aktuellen Fassung

Hinweise

Kleinsäuger

- Altlasten: Sollten auf den Grundstücken im Bebauungsplangebiet im Zuge von Maßnahmen jeglicher Art Kontaminationen im Boden und der Bausubstanz und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie ggf. auf den Flächen abgelagerte Abfälle und Auffüllungen festgestellte werden, so ist gemäß §§ 30 und 31/1 BbgAbfBodG und uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend in Kenntnis zu setzen.
- Bodendenkmalschutz: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 BbgDSchG (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.215) die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 4 BbgDSchG). Eine denkmal- rechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde des zuständigen Landkreises im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4)

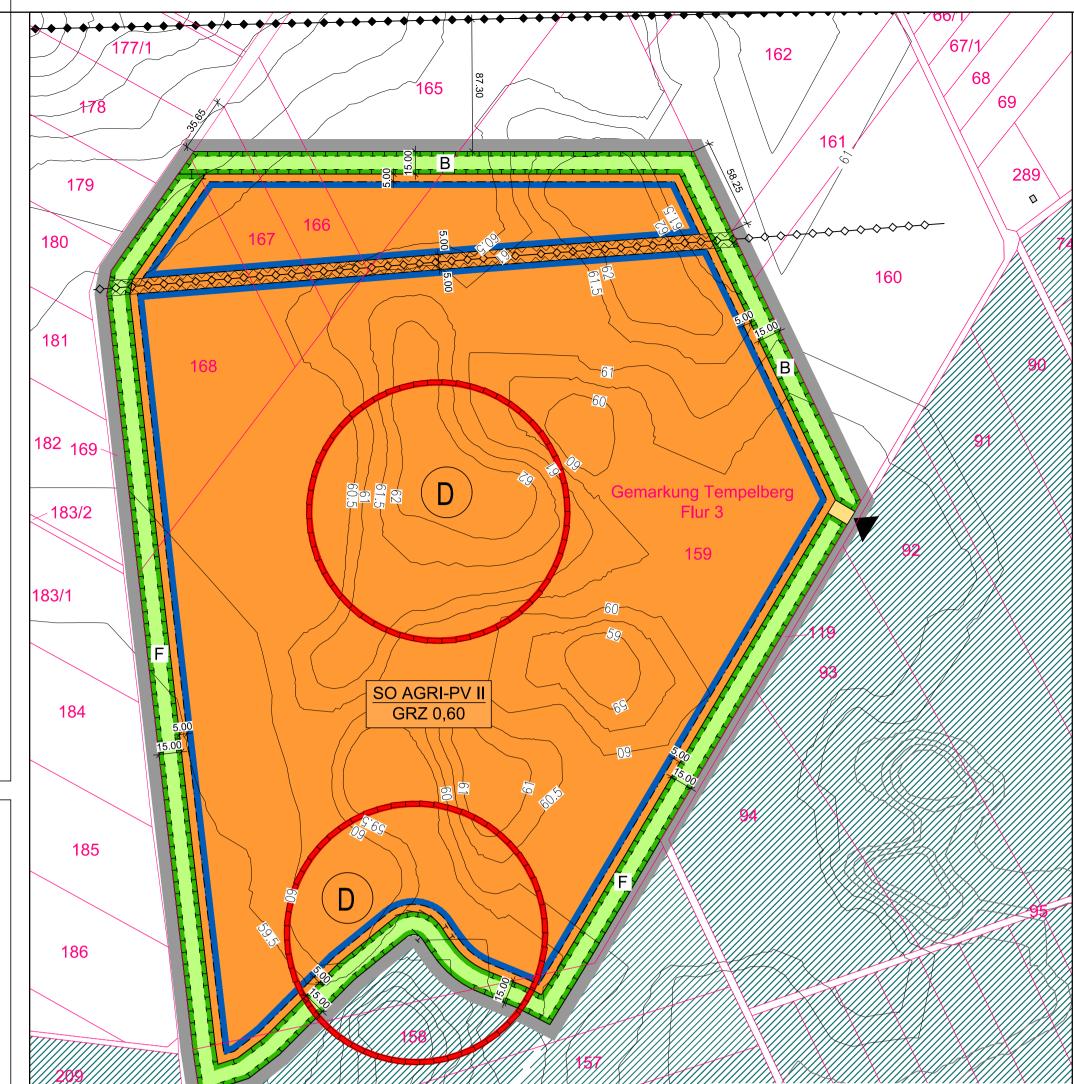
 Kampfmittel: Für den Planungsraum ist der Kampfmittelverdacht zu prüfen. Gegebenenfalls ist bei der

Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3,

Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Vor Beginn der Maßnahme muss durch den Bauausführende ein Antrag zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst gestellt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Bauma
 ßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Ende Juli bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.
- Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.
- Das Planungskonzept sieht vor, dass zur Erhaltung von Lebensräumen der Bodenbrüter die Anordnung der Modulreihen so gestaltet wird, dass jeder 10. Reihenabstand einen dauerhaft besonnten Streifen von 2,50 m ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September zulässt. Alternativ ist die Anlage von 2 Feldlerchenfenstern je 10 ha mit einer Breite von 20 x 20 m
- Erhalt und Schaffung neuer Gehölz- und Offenlandbiotope (Hecken, Trocken- bzw. Halbtrockenrasen)
 Sonstige Arten (Italienische Schönschrecke)
- Zum Schutz der Italienischen Schönschrecke sind die Randbereiche und Saumstreifen entlang des Waldes und des Charlottenhofer Grabens während der Bauphase nicht zu befahren und nicht als Lagerplatz zu nutzen.
- Es erfolgt die Entwicklung von Trocken- bzw. Halbtrockenrasen im Norden des Planteil 1.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.
- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB können Festsetzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen erfolgen. In diesem Sinne fehlen für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das städtebauliche Erfordernis und der bodenrechtliche Bezug. Aus diesem Grund erfolgt die für den Investor verpflichtende Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Städtebaulichen Vertrages.



Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstiges Sondergebiet - AGRI-PV II 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzte Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB private Verkehrsfläche Ein- und Ausfahrt 5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 2 7. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB II. Darstellung ohne Normcharakter

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

PLANZEICHNUNG TEIL A - PLANTEIL

SATZUNG DER GEMEINDE STEINHÖFEL

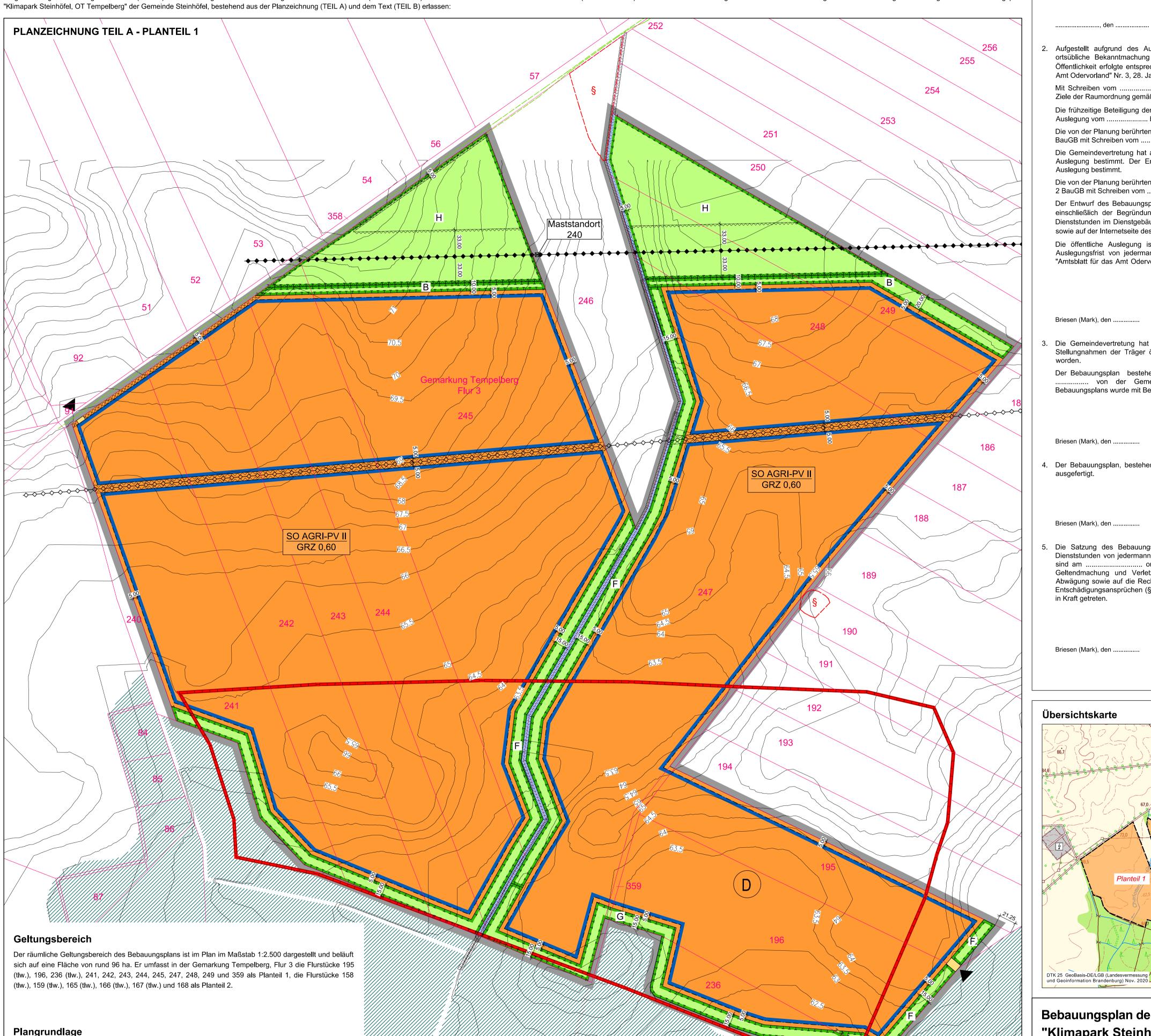
Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Landesvermessung und

Geobasisinformation Brandenburg vom Okt. 2020 (Lagebezugssystem: ETRS89; Höhenbezugssystem:

DHHN2016)

Objektplanung der SUNfarming GmbH, August 2022

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "KLIMAPARK STEINHÖFEL, OT TEMPELBERG"



Verfahrensvermerke

1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vomund weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen

Auslegung vom bis durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1
BauGB mit Schreiben vomzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

einschließlich der Begründung, haben in der Zeit vom bis während der

Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4 in 15518 Briesen (Mark) sowie auf der Internetseite des Amtes Odervorland, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im

Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" Nr. ... , Jahrgang vom bekannt gemacht worden.

ark), den Siegel

. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Briesen (Mark), den Siegel

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Amtsdirektorin
en
Siegel

Tempelberg

10,2

11,8

65,0

67,0

68,0

11,8

65,0

65,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

67,0

Bebauungsplan der Gemeinde Steinhöfel "Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg"



Stand August 2022

info@mikavi-planung.de

Vorhabennummer: 3052